

RS Vwgh 1989/10/24 88/11/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §71 Abs1;

IESG §6 Abs1 idF 1986/395;

Rechtssatz

Das durch die NovBGBl 1986/395 eingeführte Nachsichtsverfahren sollte die bis dahin bestandene Möglichkeit, die Folgen der Versäumung der Antragsfrist durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 AVG zu beseitigen, erweitern, sodass jedenfalls dann, wenn ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, die Nachsicht zu gewähren ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110234.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at